

Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach informiert ...

Vereine, Tombola und Lotteriesteuer

Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen. Unter **Lotterie** versteht man ein Glücksspiel, mit dem nach einem bestimmten Plan gegen Zahlung eines Entgeltes die Chance eingeräumt wird, einen Geldgewinn zu erlangen. Bei einer **Ausspielung** können an Stelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden (sog. Tombola).

Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des geplanten Wertes (Nennwert) sämtlicher bereitgehaltener Lose (ausschließlich der Steuer).

Pflicht zur Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für den **Veranstalter** die Verpflichtung, die Lotterie oder die Ausspielung **vor** Beginn bei dem für Baden-Württemberg zentral zuständigen **Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstraße 2, 76227 Karlsruhe** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **anzumelden**. Der Vordruck ist bei Städten und Gemeinden oder auf Anforderung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach erhältlich. Wird die Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig (ca. 3 Wochen) vor Beginn angemeldet, kann das Finanzamt bereits im Vorfeld auf Fehler aufmerksam machen, die ansonsten eventuell zur Versagung einer Steuerbefreiung führen könnten.

Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung

Veranstaltungen müssen nicht angemeldet werden

- wenn der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose x Einzelpreis) die Summe von 164 Euro nicht übersteigt oder
- wenn ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet werden und der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose x Einzelpreis) nicht den Wert von 650 Euro übersteigt

Befreiung von der Lotteriesteuer

Veranstaltet der Verein eine Lotterie oder eine Ausspielung, so fällt Lotteriesteuer nicht an, wenn:

- bei Ausspielungen keine Ausweise erteilt werden oder
- der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt oder
- das Regierungspräsidium Karlsruhe die Veranstaltung durch Einzelerlaubnis oder durch die Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen erlaubt hat und der Gesamtpreis der Lose bei Lotterien und Auspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro oder in anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt

Die Entscheidung über eine Steuerfreiheit wird vom Finanzamt getroffen.

Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung

Wer eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, bedarf einer Erlaubnis, die durch das landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt wird.

Eine Einzelerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich der Verein an die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte **Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen** hält:

- Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (Gesamtpreis der Lose) darf den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Losverkauf darf sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken (üblicher räumlicher Wirkungskreis).
- Der Losverkauf darf die Dauer von 2 Monaten nicht überschreiten.
- Der Gesamtwert der Gewinne muss mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.
- Der Reinertrag laut Spielplan (= Gesamtwert der Lose abzüglich Kosten der Verlosung) muss mindestens ein Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht. Das Anbringen eines kleinen Schildes am gespendeten Gegenstand mit Name des Sponsors (Firma, Unternehmen) ist dabei unschädlich. Bei einer in den Vordergrund tretenden Werbung für ein Unternehmen und deren Produkte, z. B. in entsprechenden Zeitungsanzeigen oder auf Plakaten usw., ist von einer Wirtschaftswerbung auszugehen.

Liegen die Voraussetzungen der Allgemeinen Erlaubnis nicht vor, kann eine **Einzel-erlaubnis** beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt werden. Hierbei ist mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten zu rechnen. Der Antrag ist daher rechtzeitig, also mindestens zwei Monate vor Beginn des Losverkaufs beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hält ein Informationsblatt bereit, welches per E-Mail bei

Frau Weil

E-Mail: diana.weil@lpdka.bwl.de

Telefon (0721) 666-4353

angefordert werden kann.

<p>Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bearbeiter der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle zur Verfügung (Telefon 0721/994-2160 oder 994-2161; Fax 0721/994-2474)</p>
--